

Begriffsklärungen

Für die zügige Bearbeitung von Anträgen oder Anfragen ist es wichtig, die korrekten Begrifflichkeiten zu benutzen. Oft weichen die fachlich korrekten bzw. aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) stammenden Bezeichnungen von der Alltagssprache ab. Daher sollen im Folgenden häufig genutzte Begriffe erläutert werden.

Parken:

- **Absolutes Haltverbot:** Parkverbotszone in der weder geparkt noch gehalten werden darf.
- **Eingeschränktes Haltverbot:** Parkverbotszone, in der Halten zulässig ist, um z.B. um jemanden aus dem Fahrzeug steigen zu lassen oder das Fahrzeug zu be- bzw. entladen.
- **Carsharing:** Gesondert ausgewiesener Stellplatz für Fahrzeuge nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG). Dieser Stellplatz darf ausschließlich mit Fahrzeugen des benannten Unternehmens genutzt werden.
- **Fahrbahnrandparken:** Parken in Längsrichtung neben dem Bordstein.
- **Halbhohes Gehwegparken:** Bereiche, in denen das halbhohes Parken auf dem Gehweg durch Beschilderung, Markierung oder bauliche Gestaltung zugelassen ist.
- **Parkbucht:** Befestigte Ausbuchtung rechts neben der Fahrbahn zum Zweck des Parkens von Fahrzeugen.
- **Schrägparktaschen/Senkrechtparken:** Bereiche, in denen das Parken durch Beschilderung, Markierung oder bauliche Gestaltung schräg oder quer zur Fahrtrichtung angeordnet ist.
- **Seitenstreifen:** In der Regel nicht dem Verkehr dienender, oftmals unbefestigter Streifen, der rechts neben der eigentlichen Fahrbahn verläuft.
- **Aufstellprotokoll:** Schriftlicher Nachweis bei Aufstellen eines beantragten Haltverbotes, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und aufstellender Person (möglichst unter Zeugen, ggf. Fotos beifügen).

Baustellen:

- **Autokran/Betonpumpe/Hubarbeitsbühne:** Verschiedene Arbeitsgeräte, für die bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum eine Genehmigung erforderlich ist.
- **Materiallagerung:** Nutzung von öffentlichem Verkehrsraum zum Zweck der Lagerung von (Bau-)Materialien und Geräten. „Materiallagerungsfläche“ ist dann zu beantragen, wenn Material direkt auf Fahrbahn/Parkbuchten usw. länger als einige Stunden gelagert wird. Lagert Material z.B. in Containern oder auf Anhängern, ist dieser Punkt nicht anzukreuzen.
- **Arbeitsstelle ohne Aufgrabung:** Baustelle, bei der kein Tiefbau (Baugrube) erfolgt. Hierzu gehören z.B. die Stellung eines Autokrans, einer Arbeitsbühne, eines Baugerüsts oder die Lagerung von (Bau-)Material.
- **Schrägaufzug Dachdecker:** Aufzug zum Transport von Arbeitsmaterialien. Die Beantragung erfolgt als Arbeitsstelle ohne Aufgrabung.
- **Schrägaufzug Umzug:** Aufzug zum Transport von Möbeln bei einem Umzug.
- **Tagesbaustelle:** Arbeitsstelle, die bei Tageslicht eingerichtet und noch am gleichen Tag vor Einbruch der Dunkelheit wieder abgeräumt wird.

- **RSA 95:** „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ – Regelwerk des Bundesverkehrsministeriums zur Absicherung von Baustellen im öffentlichen Straßenraum. Weitere Informationen unter: <http://www.rsa-95.de>
- **Individueller Verkehrszeichenplan:** Individueller, für den Einzelfall angefertigter Verkehrszeichenplan, wenn kein RSA-Regelplan infrage kommen sollte. In der Regel bei Beantragung vorzulegen.
- **Absperrschranke:** Offizielles Verkehrszeichen (Nr. 600) aus der StVO, welches zur Absicherung von Baustellen in Quer- und Längsrichtung dient. Als Varianten auch als Absperrgitter oder Absturzsicherung bezeichnet. Besteht in der Regel aus Kunststoff oder Metall. Mit rotweißer retroreflektierender Folie versehen.
- **Leitkegel:** Oft auch als „Lübecker Hütchen“ oder „Pylone“ bezeichnetes Sicherungsmaterial (Verkehrszeichen 610 StVO) für Tagesbaustellen.
- **Bauzaun:** Meist aus Metall oder Holz bestehende Zäune zur Sicherung von Baustellen z.B. gegen unbefugtes Betreten oder Diebstahl. Bauzäune sind kein Verkehrssicherungsmaterial gemäß StVO und ersetzen keine Absperrgeräte wie Absperrschranken oder Baken.

Verkehrsflächen und Sonderregelungen:

- **Straße:** Öffentliche Verkehrsfläche, welche zur Nutzung durch den ruhenden und fließenden Verkehr dient. Dies beinhaltet sowohl die Fahrbahn, als auch Bereiche wie z.B. Geh- und Radwege, Parkbuchten usw. Kurz gesagt ist dies der gesamte Verkehrsbereich zwischen zwei (Privat-)Grundstücken.
- **Fahrradstraße:** Durch das Verkehrszeichen 244 StVO gekennzeichnete Straße, in der Radverkehr Vorrang gegenüber dem Kraftverkehr hat und z.B. nebeneinander fahren darf. Kraftverkehr darf diese Straße nur befahren, wenn dies durch eine entsprechende Beschilderung zugelassen ist. Es gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- **Fußgängerzone:** Ein durch Verkehrszeichen 242 StVO gekennzeichnete Bereich, der in der Regel zu Fuß Gehenden vorbehalten ist. Andere Verkehrsarten sind nur bei entsprechender Beschilderung zugelassen.
- **Verkehrsberuhigter Bereich:** Oft auch als „Spielstraße“ bezeichnet. Eine durch das Verkehrszeichen 325 StVO gekennzeichnete Straße, in der Fahrzeuge und zu Fuß Gehende gleichberechtigt sind. Hier darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. In der Regel niveaugleich ausgebaut. Parken ist nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- **Zick-Zack-Linie:** Verkehrszeichen 299 StVO „Grenzmarkierung“. Verdeutlicht, verlängert oder verkürzt ein gesetzliches Halt- oder Parkverbot z. .vor Bordabsenkungen oder in Einmündungen.

Straßenverkehrsbehörde
 Rundestraße 6
 30161 Hannover
 Tel.: 0511/ 168 31202
 -168 31203
 Fax: 0511/ 168 31230
 E-Mail: 66.12@hannover-stadt.de